

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1482

vom 18. September 2001

Gemeinde Anwil, Bau- und Strassenlinienplan "Dorf"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Anwil hat am 24. November 1999 den Bau- und Strassenlinienplan "Dorf" beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Reduktion der Baulinien-Abstände.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 20. Juni 2001 unterbreitet der Gemeinderat Anwil den erwähnten Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Eine Nachprüfung der Unterlagen durch die kantonalen Fachstellen im Juli/August 2001 hat ergeben, dass der Bau- und Strassenlinienplan im Bereich der Kernzone den kantonalen Anforderungen hinsichtlich der schützenswerten Bauten nicht zu genügen vermag. In der Folge hat der Gemeinderat aufgrund der Intervention der zuständigen kantonalen Fachstellen bzw. in Absprache mit diesen entschieden, den Plan zu bereinigen und dem Regierungsrat ohne den fraglichen Bereich zur Genehmigung zu unterbreiten. Im vorliegenden Plan sind daher die Baulinien im Ortskern nicht enthalten. Die definitiven Anpassungen der Baulinien innerhalb der Kernzone (inklusive Festlegung der Baulinien entlang der Kantonsstrassen) erfolgt in Abstimmung zur revidierten Kernplanung zu einem späteren Zeitpunkt. Bis zur Ueberarbeitung der Baulinien im Ortskern gelten daher für diesen Bereich die rechtskräftigen Baulinien gemäss Bau- und Strassenlinienplan "gesamtes Baugebiet" (RRB 2624 vom 7.9.1976 / Inv. Nr. eBS/1/0). Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : / / :
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Anwil am 24. November 1999 beschlossene Bau- und Strassenlinieneplan "Dorf" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 3/BSP/2/0 ("Dorf") und 3/eBS/1/1 (Mutation "gesamtes Baugebiet") versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Anwil, 4469 Anwil
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstrasse 93, 4450 Sissach
- Kreisgeometerbüro Sissach, Hauptstrasse 117, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (7)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. G. M. Sissach'.